

Wichtige Änderungen in der Lohnabrechnung

Erhöhung gesetzlicher Mindestlohn

Zum 01. Juli 2022 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn von 9,82 € auf 10,45 €.

Zum 01. Oktober 2022 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn nochmals von 10,45 € auf 12,00 €.
Gleichzeitig erhöht sich die Minijobgrenze von 450,00 € auf 520,00 €

Energiepreispauschale

Arbeitgeber sind im Regelfall verpflichtet, mit der Lohnabrechnung für September die Energiepreispauschale von 300,00 € an ihre Beschäftigten auszubezahlen.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Anhang.

WICHTIG HIER UND UNBEDINGT ZU BEACHTEN:

Bis zum **10. August 2022** benötigen wir von Ihren Minijobbern eine Arbeitnehmersversicherung zur Erlangung der Energiepreispauschale 2022.

Ansonsten ist eine Abrechnung nicht möglich !!

Die Vorlage finden Sie im Anhang

Pflegebonus

Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere **Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen** – tätige Beschäftigte (inkl. Auszubildende, Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr) gewährte Sonderzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von **4.500 Euro** steuerfrei gestellt.

Dies gilt für Auszahlungen zwischen dem **18.11.2021 bis zum 31.12.2022**.

Zu den o.g. Einrichtungen zählen

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Dialyseeinrichtungen
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen
- Rettungsdienste

Minijobber

Zur Erinnerung:

Für Minijobber müssen Stundenaufzeichnungen geführt werden. Bitte vereinbaren Sie **immer** eine wöchentliche Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitnehmer. Falls keine Vereinbarung vorliegt und die wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden beträgt, wird bei einer Sozialversicherungsprüfung dennoch die 20 Stunden als Berechnungsgrundlage für die SV-Beiträge verwendet (sog. Phantomlohn!). Hier drohen hohe Nachzahlungen!

Hierzu erhalten Sie im Anhang einen **Musterarbeitsvertrag** der Minijobzentrale

Bei Minijobbern muss künftig bei den Anmeldungen die Steuer ID an die Minijobzentrale übermittelt werden. Bitte achten Sie beim Ausfüllen des Personalfragebogens darauf, dass die Steuer ID angegeben ist. Dies erspart Rückfragen unsererseits.

Für Fragen steht unser Team gerne zur Verfügung.